

Nutzungsbedingungen der DB Fernverkehr AG zur Nutzung der Gleise Nr. 700, 710, 720, 740, 751 in Köln-Nippes

Präambel

Die Vertragsparteien werden vertrauensvoll zusammenarbeiten. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit werden sie den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung tragen, um etwaige negative Auswirkungen auf das Eisenbahnsystem soweit wie möglich zu vermeiden.

1. Geltungsbereich

(1) Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der Gleise Nr. **700, 710, 720, 740, 751**, durch Zugangsberechtigte für Durchfahrten zwischen dem Infrastrukturanschluss des Eisenbahnmuseum Köln-Nippes (EMK) und dem Infrastrukturanschluss der DB Netz AG sowie für innerhalb dieser Gleise stattfindende Rangiertätigkeiten. Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen ist der als **Anlage 1** beigefügte Lageplan (schematische Darstellung). Diesem sind der Standort der vertragsgegenständlichen Gleise und die Einzelheiten zu den Anlagen und zu entnehmen.

(2) Die Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen den Zugangsberechtigten i.S.d. § 1 Abs. 12 ERegG und der DB Fernverkehr AG in Bezug auf die Nutzung der Gleise Nr. 700, 710, 720, 740, 751 in Köln-Nippes.

2. Pflichten, die bis zum Abschluss eines Nutzungsvertrages zu beachten sind (Allgemeine Zugangsvoraussetzungen)

(1) Die Nutzung der Gleise Nr. 700, 710, 720, 740, 751 setzt eine vorherige schriftliche Anmeldung durch den Zugangsberechtigten, die darauffolgende Abgabe eines Angebots durch die DB Fernverkehr AG sowie den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der DB Fernverkehr AG voraus.

(2) Die Abgabe eines Angebots durch die DB Fernverkehr AG zum Abschluss eines Nutzungsvertrages nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen setzt voraus, dass der Zugangsberechtigte folgenden Pflichten (im Folgenden: Zugangsvoraussetzungen) nachgekommen ist:

a) Der Zugangsberechtigte muss einen Antrag auf Abgabe eines Angebotes (im Folgenden: Anmeldung) gestellt haben.

b) In den Fällen des § 1 Abs. 12, Nr. 2 b) ERegG muss der Zugangsberechtigte der DB Fernverkehr AG mit der Anmeldung das EVU benennen, an welches das Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages(im Folgenden: das Angebot) zu richten ist.

c) Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der Zugangsberechtigte über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Aufnahme und Durchführung des öffentlichen Eisenbahnbetriebes in Deutschland auf der Eisenbahninfrastruktur verfügen, auf die sich die Anmeldung bezieht.

Die DB Fernverkehr AG geht bei der Anmeldung von Zughalten davon aus, dass der Zugangsberechtigte über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Aufnahme und Durchführung des öffentlichen Eisenbahnbetriebes in Deutschland auf der Eisenbahninfrastruktur verfügt, auf die sich die Anmeldung bezieht. Auf Verlangen der DB Fernverkehr AG hat der Zugangsberechtigte diese Genehmigungen und Bescheinigungen vorzulegen.

d) In den Fällen des § 1 Abs. 12, Nr. 2 ERegG, in denen ausschließlich das einbezogene EVU die Eisenbahninfrastruktur nutzen wird, beziehen sich die Pflichten nach vorstehender lit. c) ausschließlich auf das einbezogene EVU.

e) Sofern sich bei dem Zugangsberechtigten Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nach vorstehender lit. c) ergeben, ist er verpflichtet, dies der DB Fernverkehr AG unverzüglich mitzuteilen.

f) Alle Erklärungen des Zugangsberechtigten in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der Nutzungsvereinbarung müssen in deutscher Sprache erfolgen.

3. Zustandekommen eines Nutzungsvertrages

(1) Der Nutzungsvertrag zur konkreten Nutzung der Gleise gem. Ziff. 1(2) kommt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch den Zugangsberechtigten, die Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Nutzungsvertrages durch die DB Fernverkehr AG und die Annahme des Angebots durch den Zugangsberechtigten zustande. Die Annahme muss in schriftlicher Form erfolgen. Der Nutzungsvertrag kommt jedoch spätestens mit der Inanspruchnahme der Leistung zustande.

(2) Die schriftliche Anmeldung des Zugangsberechtigten soll in der Regel 15 Arbeitstage vor der beabsichtigten Nutzung bei der DB Fernverkehr AG, Gladbacher Wall 100, 50670 Köln eingehen, spätestens jedoch 3 Tage vorab. Nach Eingang der schriftlichen Anmeldung und bei Vorliegen der Voraussetzungen von Ziffer 2 dieser Vereinbarung wird die DB Fernverkehr AG dem Zugangsberechtigten unverzüglich ein Angebot zur Nutzung der Gleise gem. Ziff. 1 (2) nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen unterbreiten. Das Angebot kann vom Zugangsberechtigten nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden.

(3) Stellt DB Fernverkehr Konflikte zwischen verschiedenen Anträgen fest, finden die Regelungen zum Koordinierungsverfahren nach § 13 ERegG Anwendung.

(4) Besteht mit dem Zugangsberechtigten ein Nutzungsvertrag, der keine konkreten Nutzungszeiten vorsieht, ist der Zugangsberechtigte verpflichtet, die konkrete Nutzung nochmals gesondert bei der DB Fernverkehr AG spätestens zwei Tage vor Aufnahme der Nutzung, schriftlich oder in Textform, anzumelden. Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

4. Rechte und Pflichten nach Abschluss des Nutzungsvertrages

(1) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages gem. Ziff. 2(1) verpflichtet sich die DB Fernverkehr AG, die Benutzung der Gleise gem. Ziff. 1 für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe des jeweiligen Nutzungsvertrages sowie dieser Nutzungsbedingungen zu gewähren. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, das nach Maßgabe des Nutzungsvertrages oder dieser Nutzungsbedingungen vereinbarte Nutzungsentgelt zu entrichten.

(2) Die nach dem Nutzungsvertrag und diesen Nutzungsbedingungen zulässige Nutzung der Gleise gem. Ziff. 1 umfasst die Nutzung für Durchfahrten zwischen dem Infrastrukturanschluss des Eisenbahnmuseum Köln-Nippes (EMK) und dem

Infrastrukturanschluss der DB Netz AG sowie für innerhalb dieser Gleise stattfindende Rangiertätigkeiten. Die Gleise, deren Nutzung Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist, ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Vertragsplan.

(3) Die DB Fernverkehr AG und der Zugangsberechtigte benennen einander in dem Nutzungsvertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt sind, binnen kürzester Zeit für sie verbindliche, betriebliche Entscheidungen zu treffen.

(4) Die Benutzung der von der DB Fernverkehr AG betriebenen Gleise gem. Ziff. 1 (2) setzt - neben den Regelungen der vorstehenden Ziffern 2 und 3 - Folgendes voraus:

a) Der Zugangsberechtigte muss nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen sowie des Nutzungsvertrages zur Benutzung berechtigt sein.

b) Der Zugangsberechtigte muss vor erstmaliger Aufnahme des Verkehrs gegenüber der DB Fernverkehr AG nachweisen, dass er eine - den Anforderungen der Eisenbahn-Haftpflichtversicherungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende - Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - ergeben können. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der DB Fernverkehr AG unverzüglich an.

c) Der Zugangsberechtigte ist für die Sicherheit seines Betriebs verantwortlich. Dies beinhaltet u. a. Folgendes:

- Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, den für die Benutzung der von der DB Fernverkehr AG in Köln-Nippes betriebenen Gleise Nr. 700, 710, 720, 740, 751 geltenden Stand der Technik zu beachten. Der Stand der Technik ergibt sich u. a. aus dem betrieblich-technischen Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung. Das betrieblich technische Regelwerk befindet sich im Internet unter www.dbnetze.com/regelwerke.
- Der Zugangsberechtigte steht dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Personen (einschließlich Mitarbeiter Dritter) über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse (einschließlich ggf. erforderlicher Orts- und Streckenkenntnisse) verfügen und dass diese Qualifikationen und Kenntnisse - auch im Rahmen von Fortbildungen - während der Dauer der Nutzungsvereinbarung aufrecht erhalten werden. Soweit es sich bei den eingesetzten Personen um Betriebsbeamte im Sinne des § 47 EBO handelt, müssen diese die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- Die DB Fernverkehr AG behält sich das Recht vor, die Fahrten der Zugangsberechtigten auf dem Triebfahrzeugführerstand zu begleiten.

5. Sicherheitsbescheinigung

(1) Der Zugangsberechtigte verpflichtet sich, nur Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) für Durchfahrten und Rangiertätigkeiten zu beauftragen, die im Besitz einer Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG sind.

(2) Der Zugangsberechtigte ist verantwortlich für die Einhaltung der für die Nutzung maßgeblichen allgemein gültigen Unfallverhütungsbestimmungen, bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände der DB Fernverkehr AG, außerdem für die Einhaltung der von der DB Fernverkehr AG bekannt zu gebenden besonderen Unfallverhütungsbestimmungen.

(3) Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, seine Mitarbeiter bei Arbeiten in der Nähe von Gleisanlagen über die Gefahren des Bahnbetriebs, insbesondere über die Gefahren der Hochspannung führenden elektrischen Anlagen für Bahnstrom ausreichend zu belehren. Die Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass es lebensgefährlich ist, unter Spannung stehende Teile der Oberleitungsanlagen zu berühren oder sich diesen auf weniger als 4,0 m zu

nähern. Der Zugangsberechtigte hat Hinweise von der DB Fernverkehr AG über die Gefahren im Bereich von Eisenbahnverkehrsanlagen sowie elektrische Hochspannung führende Leitungen schriftlich zu bestätigen und an seine Mitarbeiter und andere auf seine Veranlassung tätige gefährdete Personen weiterzugeben.

(4) Bei Ereignissen, die den Eisenbahnbetrieb gefährden, ist unverzüglich der Notruf 112 zu benachrichtigen.

6. Dampflokfahrten

(1) Dampflokomotiven (Öl oder Kohlegefeuert) dürfen nicht mit eigener Kraft durch die Anlage der DB Fernverkehr AG fahren, sondern müssen geschleppt werden. Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass während der Nutzung der vertragsgegenständlichen Gleise keine aktive Befeuerung der Dampflokomotive erfolgt. Züge mit Dampftraktion fahren grundsätzlich geschleppt aus dem Gleis 751 entweder Richtung Longerich oder über die kurze Ausfahrt Richtung Süden aus in das Gelände der DB Netz. Besonderheiten über Fahrweg und sonstige Besonderheiten die zu beachten sind, werden innerhalb der Rangiervereinbarung durch den Ww Stellwerk Nw mündlich bekanntgegeben.

(2) Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes und Notfallmanagements gelten die bestehenden Betriebseinschränkungen für Dampflokomotiven im netzzugangsrelevanten Regelwerk der DB Netz AG in Modul 124.0600 und Anhang 124.0600 A01 auf den Gleisen der DB Fernverkehr AG.

(3) Die Nutzung der Gleisanlagen von in Betrieb befindlichen Dampflokomotiven ist aus Gründen des Brandschutzes 2 Wochen im Voraus bei der DB Fernverkehr AG gesondert anzumelden und genehmigen zu lassen.

7. Verständigung beim Rangieren

Für die Verständigung beim Rangieren in und aus dem Anschlussgleis ist vom Zugangsberechtigten GSM-R zu nutzen. Wird im Bezug zu einer Zugfahrt rangiert (vor und nach einer Zugfahrt) wird immer Bezug auf die Zugnummer genommen. Notrufe sind über Rangierfunk abzugeben.

8. Notfallmanagement

Bei Unfällen und gefährlichen Ereignissen im Geltungsbereich gem. Ziff. 1 mit Auswirkungen auf den Betrieb der DB Fernverkehr AG sind die Notfallmeldestelle der DB Netz AG sowie die Ansprechpartner bei der DB Fernverkehr AG gemäß Ziffer 9 (Ww Stellwerk Nw) zu verständigen.

9. Ansprechpartner

DB Fernverkehr AG		
ICE Werk Köln Nippes	B-Dispo Nippes	0221/141-41743
	B-Dispo Nippes	0221/141-41747
	BSL Nippes Fax	0221/141-41742
	Ww Nippes Stw Nw	0221/141-41778
	Ww Nippes Fax	0221/141-41779

10. Räumungspflicht

(1) Die Nutzung der in Ziffer 1 genannten Eisenbahninfrastruktur der DB Fernverkehr AG ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig.

(2) Überschreitet der Zugangsberechtigte aus von ihm zu vertretenden Gründen die vereinbarte Nutzungsdauer, räumt die DB Fernverkehr AG die betroffene Infrastruktur auf Kosten des Zugangsberechtigten entweder selbst oder lässt diese räumen.

(3) Der Zugangsberechtigte stellt die DB Fernverkehr AG von eventuell hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz wegen Überschreitung der Nutzungszeit frei. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

11. Pflicht zur manuellen Sicherung des Überwegs

Der Zugangsberechtigte hat bei Befahrung der in Ziffer 1 genannten Gleise von dem Gelände der DB Fernverkehr AG auf das Gelände der EMK die Pflicht zur manuellen Sicherung des auf der Grenze zwischen dem Gelände der DB Fernverkehr AG und dem Gelände der EMK vorhandenen Überwegs. Die manuelle Sicherung hat gemäß der Richtlinie 408.4816 zu erfolgen.

12. Haftung

(1) Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Nutzungsbedingungen keine abweichende Regelung enthält. § 254 BGB und - im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 Haftpflichtgesetz gelten entsprechend. Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen. Die Vertragsparteien haften für ihre Mitarbeiter oder Dritte die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Die Vertragspartner tragen für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche die Beweislast, dass Schäden ihre Ursache nicht innerhalb ihres Verantwortungsbereichs haben.

(2) Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Ausübung von Tätigkeiten, die Gegenstand der vereinbarten Nutzung sind, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen eine Vertragspartei geltend machen, wird die im Innenverhältnis ersatzpflichtige Vertragspartei die andere Vertragspartei und deren Mitarbeiter von den Ansprüchen des Dritten im Rahmen der gesetzlichen Haftung freistellen und insoweit alle Schäden und Aufwendungen ersetzen, die der anderen Vertragspartei durch die Inanspruchnahme entstehen. Zu den Aufwendungen gehören auch die notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverteidigung sowie die Kosten und Gebühren, die von Aufsichtsbehörden geltend gemacht werden.

(3) Die DB Fernverkehr AG haftet gegenüber dem Zugangsberechtigten nicht

- Für Schäden, die durch den Eisenbahnbetrieb innerhalb der Gleise Nr. 700, 710, 720, 740, 751 entstehen, und auch nicht für Emissionen und Immissionen jeder Art, insbesondere durch Lärm, Schmutz, Abgase, Gerüche, Staub, Hitze, Erschütterungen, elektromagnetische Wellen, Funkenflug, Funkwellen.
- Für Beeinträchtigungen der Gebrauchstauglichkeit der Gleise Nr. 700, 710, 720, 740, 751 durch Baumaßnahmen oder andere Maßnahmen auf den Nachbargrundstücken.

(4) Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (§ 309 Nr. 7 lit. a BGB). Ebenfalls bleibt die Haftung nach § 7 HPfIG in Bezug auf Personenschäden unberührt.

13. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz sowie eine Pauschale je Entgeltforderung in Höhe von 40 Euro zu zahlen.

14. Entgelte

Derzeit sind für die Nutzung der Gleise gem. Ziff. 1 von der DB Fernverkehr AG keine Entgelte vorgesehen und die Nutzung erfolgt für die Zugangsberechtigten unentgeltlich.

15. Gefahren für die Umwelt

(1) Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die Ansprechpartner der DB Fernverkehr AG gemäß Ziffer 9 zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegende gesetzliche Pflicht (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Infrastruktureinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende Zugangsberechtigte die Kosten.

Der Zugangsberechtigte führt in Erfüllung seiner Pflichten als Verhaltensstörer alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seinen Verkehrsleistungen - auch unverschuldet - aufgetreten sind.

Die DB Fernverkehr AG ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des verursachenden Zugangsberechtigten durchführen zu lassen. Sie räumt dem Zugangsberechtigten zuvor unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit ein, die Maßnahmen selbst durchzuführen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

(2) Ist die DB Fernverkehr AG ausschließlich als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der DB Fernverkehr AG entstehenden Kosten. Wird die DB Fernverkehr AG als Eigentümerin oder ein mit ihr nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder die Bundesrepublik Deutschland - das Bundeseisenbahnvermögen - aufgrund von Verunreinigungen öffentlich-rechtlich und/oder privatrechtlich in Anspruch genommen, die durch den Zugangsberechtigten verursacht worden sind, so verpflichtet sich der Zugangsberechtigte, diese von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

16. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der Zugangsberechtigte ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, es sei denn, über diese ist bereits rechtskräftig entschieden, sie sind unbestritten oder zugunsten des Zugangsberechtigten entscheidungsreif. Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich der Zugangsberechtigte nur berufen, wenn und soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

17. Datenspeicherung, Datenverarbeitung

(1) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Sie sind ferner

berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiter zu geben, soweit dies im Zusammenhang mit der Nutzung ihrer Infrastruktur erforderlich ist. Der Zugangsberechtigte gibt hierzu ausdrücklich seine Einwilligung und bestätigt, von der DB Fernverkehr AG über den Umfang der Datenverarbeitung zu ihren Zwecken in Kenntnis gesetzt worden zu sein.

18. Kündigung

(1) Die Laufzeit des Nutzungsvertrages ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag in Verbindung mit den Nutzungsbedingungen. Jede Vertragspartei kann den Nutzungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Die Vertragsparteien können den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) eine Genehmigung nach § 6 AEG oder eine Erlaubnis nach § 7f AEG erforderlich ist und diese widerrufen oder zurückgenommen wird oder auf sonstige Weise erlischt oder nicht mehr nachweisbar vorliegt,

b) eine erforderliche Haftpflichtversicherung nach Ziff. 4 (4) der Nutzungsbedingungen nicht mehr nachweisbar vorliegt,

c) einer der Vertragsparteien eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat,

d) eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag oder den Nutzungsbedingungen, die sichere und störungsfreie Durchführung des Eisenbahnbetriebs zu fördern, trotz dreimaliger, in angemessenem Abstand erklärter schriftlicher Abmahnung durch die andere Vertragspartei nicht erfüllt. Hierzu zählen insbesondere Zuwiderhandlungen bei den Bestimmungen aus der Schnittstellenvereinbarung, Nichterfüllung von technischen oder personellen Voraussetzungen.

e) die DB Fernverkehr AG an den Nutzungsbedingungen Änderungen vornimmt. Der Zugangsberechtigte hat dann das Recht vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der geänderten Nutzungsbestimmungen schriftlich mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen.

(3) Die Kündigung der Nutzungsvertrages bedarf der Schriftform.

19. Sonstiges

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zugangsberechtigten gelten nicht, es sei denn, die DB Fernverkehr AG hat in deren Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt.

(2) Wenn und soweit nach dem Gesetz, des Nutzungsvertrages oder dieser Nutzungsbedingungen die Schriftform gefordert ist, reicht die elektronische Form nicht zur Wahrung des Schriftformerfordernisses aus.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt/Main.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

